

---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur  
FULLMAX ENTERTAINMENT  
für die Beauftragung von Musikern, DJs und Instrumentalisten**

---

**1. Gegenstand, Geltungsbereich, Vertragsabschluss**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) sind Bestandteil jeder Vereinbarung zwischen der Agentur FULLMAX ENTERTAINMENT, Staudgasse 47/9-10, 1180 Wien, vertreten durch Daniel Pepl, MAS MBA, (nachfolgend die „**Agentur**“) und einem Musiker, DJ oder Instrumentalisten oder einer sonstigen Person, der für Studioaufnahmen und/oder Live-Auftritten, in seiner jeweils vereinbarten Funktion tätig wird (nachfolgend der „**Auftragnehmer**“, Agentur und Auftragnehmer gemeinsam auf die „**Vertragsparteien**“).
- 1.2. Abweichende Auftrags- und Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit die Agentur ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Ein Vertragsabschluss zwischen dem Auftragnehmer und der Agentur kommt durch schriftliche Annahme eines entsprechenden Angebots der jeweils anderen Vertragspartei zustande.

**2. Primäre Pflichten des Auftragnehmers, Arbeitstermine, Unterstützungspflicht**

- 2.1. Der Auftragnehmer wird im Rahmen von Studioaufnahmen und/oder Live-Auftritten bzw musikalischen Darbietungen der Entertainerin Caroline Kreuzberger und gegebenenfalls weiterer mitwirkender Künstler für die Agentur tätig.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor den jeweils vereinbarten Studioaufnahmen oder Live-Auftritten die entsprechenden Melodien und Musikstücke zu erlernen. Er hat diese spätestens bei der ersten gemeinsamen Probe fehlerfrei zu beherrschen. Das zum Lernen der Stücke allenfalls erforderliche Notenwerk hat der Auftragnehmer selbst und auf eigene Kosten zu besorgen.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat das von ihm verwendete Equipment (Musikinstrumente, elektronische Geräte, Kabel, Stecker, etc) in betriebssicherem Zustand zu halten. Schäden, die der Agentur oder der Entertainerin aufgrund der Verwendung mangelhaften Equipments des Auftragnehmers entstehen, hat der Auftragnehmer unbeschränkt zu ersetzen.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Agentur an Fototerminen, Autogrammstunden, Promotion-Auftritten, Meet-and-Greet Auftritten und dergleichen teilzunehmen.
- 2.5. Die von der Agentur mitgeteilten Zeiten der Probetermine, der Live-Auftritte (davon umfasst sind auch der Auf- und Abbau des Equipments und der Soundchecks) und sonstigen Termine sind vom Auftragnehmer präzise einzuhalten und er hat zu diesen pünktlich zu erscheinen. Die von der Agentur angegebenen Uhrzeiten gelten als Arbeitsbeginn.

- 2.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Proben und bei Live-Auftritten am Aufbau des Equipments mitzuhelfen. Der Auftragnehmer ist für den rechtzeitigen Aufbau und Bereitstellung des von ihm benötigten Equipments verantwortlich.

### **3. Vertretungsrecht des Auftragnehmers**

- 3.1. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich das Recht, sich für eine Studioaufnahme oder einen Live-Auftritt auf eigene Kosten durch einen geeigneten Vertreter vertreten zu lassen. Er hat dies der Agentur jedoch mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin des jeweiligen Live-Auftritts schriftlich unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten seines vorgeschlagenen Vertreters mitzuteilen. Eine kurzfristigere Vertretung ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer auf Grund eines unvorhergesehenen Ereignisses (zB im Fall seiner Erkrankung) nicht am Live-Auftritt teilnehmen kann oder die Agentur der Vertretung zustimmt.
- 3.2. Die Agentur hat das Recht, einen vom Auftragnehmer namhaft gemachten Vertreter abzulehnen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.
- 3.3. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Agentur dafür, dass sein Vertreter die zwischen Auftragnehmer und der Agentur vereinbarten Leistungen vollständig und mangelfrei erbringt und sämtliche vertraglichen Verpflichtungen einhält. Auf Verlangen der Agentur hat der Auftragnehmer von seinem Vertreter eine entsprechende schriftliche Erklärung einzuholen und der Agentur zu übergeben.
- 3.4. Der Auftragnehmer hat mit seinem Vertreter weiters eine Vereinbarung über die Übertragung sämtlicher Urheber- und Leistungsschutzrechte auf die Agentur gemäß Punkt 4 dieser AGB abzuschließen und der Agentur spätestens 1 (eine) Woche vor der geplanten Studioaufnahme oder des Live-Auftritts im Original zu übermitteln.

### **4. Steuern und Abgaben**

- 4.1. Der Auftragnehmer ist für die Entrichtung der ihn betreffenden Steuern, Abgaben, Zahlungen an die Sozialversicherung sowie allenfalls an Verwertungsgesellschaften zu leistenden Gebühren, etc sowohl im Inland als auch im Ausland selbst verantwortlich. Die Agentur betrifft diesbezüglich keine Aufklärungs- oder Hinweispflicht.

### **5. Besondere Bedingungen für ausländische Auftragnehmer**

- 5.1. Der Auftragnehmer erklärt, sich über sämtliche geltenden aufenthalts- und fremdenpolizeilichen Vorschriften sowie allenfalls bestehenden behördlichen Auflagen und notwendigen Bewilligungen im Zusammenhang mit der Erbringung seiner vereinbarten Leistung als selbstständig erwerbstätiger Ausländer informiert zu haben, sämtliche Vorschriften einzuhalten und sämtliche allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu besitzen.
- 5.2. Auf Verlangen der Agentur hat der Auftragnehmer die Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften zu bescheinigen sowie die entsprechenden behördlichen Bescheinigungen und Bewilligungen in Kopie vorzulegen.

- 5.3. Verliert der Auftragnehmer während der Dauer des Vertragsverhältnisses eine für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendige behördliche Bewilligung, hat er dies der Agentur umgehend mitzuteilen. Die Agentur ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis durch schriftliche Erklärung an den Auftragnehmer zu beenden. Hat der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits an Studioaufnahmen oder Live-Auftritten künstlerisch mitgewirkt, so wird dies von der Agentur im entsprechenden Umfang vergütet.

## **6. Übertragung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, Verwertung**

- 6.1. Der Auftragnehmer überträgt der Agentur für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist die ausschließlichen, weltweiten und übertragbaren Rechte zur umfassenden und unbeschränkten kommerziellen und/oder nicht-kommerziellen Verwertung der Ton- und/oder Bildaufnahmen der Studioaufnahme und/oder des Live-Auftritts, sowohl der gesamten Aufnahme als auch in Teilen (nachfolgend die „**Aufnahmen**“).
- 6.2. Die Rechteübertragung der Urheber- und Leistungsschutzrechte des Auftragnehmers zur umfassenden und unbeschränkten Verwertung der Aufnahmen umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:
1. Vervielfältigung und Verbreitung der Aufnahmen auf jede derzeit bestehende und zukünftige Art und auf beliebigen Datenträgern (§§ 15,16 UrhG);
  2. Vermietung und Verleihung von Vervielfältigungsstücken der Aufnahmen (§ 16a UrhG);
  3. Öffentliche Vor- bzw Aufführung der Aufnahmen, öffentliche Wiedergabe und Sendung durch Rundfunk (§§ 17,18 UrhG);
  4. Öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG).
- 6.3. Die Rechteübertragung umfasst weiters folgende Rechte:
1. das Recht, die Aufnahmen unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte beliebig zu bearbeiten;
  2. das Recht, den Auftragnehmer im Rahmen der Verwertung der Aufnahmen namentlich anzuführen sowie Fotos des Auftragnehmers (zB auf dem Cover einer DVD, auf Werbeplakaten, etc) zu vervielfältigen und zu verwenden.
- 6.4. Die Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise sowie in welchem Umfang die Aufnahmen verwertet und/oder Dritten Rechte an den Aufnahmen eingeräumt werden, trifft die Agentur alleine. Die Agentur ist zur einer Verwertung des Werkes nicht verpflichtet.
- 6.5. Der Auftragnehmer garantiert, seine Rechte auf niemanden Dritten zu übertragen und hält die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos.

## **7. Honorar**

- 7.1. Für die Abgeltung der Mitwirkung des Auftragnehmers an einer Studioaufnahme und/oder einem Live-Auftritt sowie an den vorher stattfindenden Proben, für die Besorgung passender Kostüme, und für die Abgeltung der Übertragung der Verwertungsrechte gemäß den Bestimmungen dieser AGB erhält der Auftragnehmer ein einmaliges Pauschalhonorar.

- 7.2. Das Honorar ist von der Agentur binnen 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Zahlung des Veranstalters des Live-Auftritts und nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch den Auftragnehmer auf ein vom Auftragnehmer schriftlich bekanntzugebendes Konto zu zahlen. Bei Live-Auftritten ist der Honoraranspruch des Auftragnehmers mit der Zahlung des Veranstalters bedingt.
- 7.3. Mit der Zahlung des Honorars sind sämtliche Rechte des Auftragnehmers, auch für alle zukünftigen Nutzungen und Verwertungen der Studioaufnahmen und/oder der Aufnahmen des Live-Auftritts durch die Agentur vollständig abgegolten. Erneute Vergütungen für spätere Verwertungen, in welcher Form oder zu welchem Erlös auch immer, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.4. Zugaben, Fototermine, Autogrammstunden, Promotion-Auftritte, Meet-and-Greet Auftritte und dergleichen sind im Honorar inkludiert und nicht gesondert zu vergüten.
- 7.5. Die Vertragspartner haben die Höhe des Honorars vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Höhe des Honorars gegenüber Dritten, dazu zählen auch die übrigen an einer Studioaufnahme oder einem Live-Auftritt beteiligten Personen, geheim zu halten.

## **8. Haftung, Schadenersatz Versicherung**

- 8.1. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Zahlungsausfälle des Veranstalters.
- 8.2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Agentur und der Entertainerin für jegliche Schäden, die aus einer Verletzung seiner vertraglich vereinbarten Verpflichtungen resultieren.
- 8.3. Die Agentur haftet gegenüber dem Auftragnehmer für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder auffallend grober Sorglosigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. In jedem Fall ist die Haftung der Agentur mit der Höhe des tatsächlich bezahlten Bruttohonorars betraglich begrenzt. Diese Betragsgrenze gilt auch zugunsten der Entertainerin vereinbart und begrenzt deren Haftung.
- 8.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für jegliche aus der Vereinbarung mit der Agentur potentiell resultierenden Haftungsfälle des Auftragnehmers abzuschließen. Auf Verlangen der Agentur hat der Auftragnehmer den Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung in ausreichendem Deckungsumfang schriftlich nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung hat insbesondere auch den Ersatz jeglicher vom Auftragnehmer zu verantwortenden Beschädigungen der Instrumente und des Equipments der Agentur und der Entertainerin abzudecken.

## **9. Zustimmung zur Datenverarbeitung**

- 9.1. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten (dazu zählen insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung) von der Agentur im Rahmen der Vertragsabwicklung verarbeitet und, soweit dies gesetzlich notwendig ist (zB nach § 132 Abs 1 BAO) auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für den gesetzlich vorgesehen Zeitraum gespeichert werden.

- 9.2. Der Auftragnehmer hat das Recht, von der Agentur eine Auskunft darüber zu verlangen, welche seiner personenbezogenen Daten von der Agentur zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Weiters steht ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ein Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung der Daten zu, sofern diese unrichtig oder unvollständig sind. Ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig und besteht keine gesetzliche Notwendigkeit zur Speicherung der Daten, kann der Auftragnehmer von der Agentur die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und der Agentur sind stets auf die Erfüllung der künstlerischen Mitwirkung für bestimmte Live-Veranstaltungen gerichtet. Durch sie wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.3. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einer Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Veranstalter ergebenden Streitigkeiten ist das für den ersten Bezirk Wien sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Wien.
- 10.4. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.